

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir hoffen, Sie und Ihre Kinder hatten schöne Ferien und sind mit viel Energie und gut erholt in das neue Schuljahr gestartet, zu dem wir Sie und Ihre Kinder recht herzlich begrüßen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen wichtige Informationen und Hinweise über unsere Schule und den Ablauf des Schuljahres mitteilen.

Bitte beachten Sie, dass am Ende dieses Schreibens einige Unterschriften von Ihnen und Ihrem Kind nötig sind.

Krankheit/Abmeldung Ihres Kindes

Allgemeine Regelungen

- Jeder Fehltag wird am **selben Tag telefonisch von einem Erziehungsberechtigten** unter **05921-304920** gemeldet. Diese erste Meldung kann auch per Mail an die Schule geschickt werden.
- Für jeden Fehltag wird **spätestens am dritten Fehltag** eine **schriftliche Entschuldigung** mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nachgereicht.
- Bei einer **länger als drei Tage** dauernden Krankheit muss in der Regel eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden. Bei begründeten Abweichungen kontaktieren Sie bitte rechtzeitig die Klassenlehrkraft.

Besondere Einzelfälle und Erläuterungen

- In begründeten Einzelfällen kann bei jedem Fehltag ein ärztliches Attest eingefordert werden (häufige Abwesenheit beispielsweise bei Klassenarbeiten u.a.).
- Liegt ein ärztliches Attest vor, muss keine schriftliche Entschuldigung der Eltern nachgereicht werden.

Aktuelle Informationen im Rahmen der Coronavirus- Pandemie

Nach aktuellem Stand müssen alle Personen **im Schulgebäude eine Maske (Mund-Nase-Bedeckung) tragen**. Bitte achten Sie darauf, dass diese täglich gewaschen oder ausgetauscht wird.

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem leichten Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden.

Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden,

wenn

kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- **Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel**

- mit Fieber ab 38,5°C oder
- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch zu beachten sind.

Aus: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, Stand: 05.08.2020, hg. v.: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt u. Niedersächsisches Kultusministerium, S. 6.

Umgang mit Schulbüchern

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder mit den ausgeliehenen Schulbüchern sorgfältig umgehen. **Versehen Sie die Bücher bitte mit einem Umschlag.** Sollte das Buch nach der Rückgabe in einem nicht akzeptablen Zustand sein, sind Sie verpflichtet, den Restwert des Buches zu erstatten. Sollte ein Buch bei der Ausgabe bereits Schäden aufweisen, so sprechen Sie bitte die Klassenlehrkraft darauf an.

Ihr Kind kann unter seinem persönlichen IServ Account jederzeit die aktuell entliehenen Bücher einsehen.

Jedes Kind erhält zu Beginn des Schuljahres einen Hausaufgabenplaner von der Schule. Für diesen werden vom Klassenlehrer zeitnah 5,- Euro eingesammelt. Bitte geben Sie ihrem Kind das Geld in bar mit zur Schule. **(Hinweis: Im Jahrgang 5 muss kein Geld mehr abgegeben werden!)**

Epochal unterrichtete Fächer

In allen Klassen werden einige Fächer, die in der Stundentafel nur einstündig ausgewiesen sind, aus unterrichtsorganisatorischen und pädagogischen Gründen in nur einem Halbjahr zweistündig erteilt. Mit Beginn des 2. Halbjahres findet dann ein Tausch mit einem anderen Fach statt. Wichtig hierbei ist, dass **die Zensuren der Fächer, die nur im ersten Halbjahr unterrichtet werden, am Ende des Schuljahres wieder auf dem Zeugnis erscheinen und sich auf die Versetzung auswirken.** In den Klassen 5 – 9 können diese Zensuren im 2. Halbjahr nicht mehr verbessert werden, in der 10. Klasse nur durch eine entsprechend erfolgreiche mündliche Prüfung.

Genauere Informationen, welche Fächer in der Klasse ihres Kindes epochal unterrichtet werden, erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Mediennutzungsordnung

Der qualifizierte Umgang mit Medien stellt in unserer heutigen Informationsgesellschaft eine Schlüsselkompetenz dar. Die OBS Deegfeld hat in ihrem Schulprogramm und in ihrem Medienkonzept die Förderung von Medienkompetenzen als zentralen Baustein unterrichtlicher und pädagogischer Arbeit festgeschrieben. Die Chancen, Möglichkeiten und Risiken der Anwendung elektronischer Medien werden im Unterricht der verschiedenen Fächer thematisiert.

Regelungen:

Nutzung digitaler Geräte auf dem Schulgelände:

- Im Unterricht sind alle Geräte ausgeschaltet. Die Geräte werden in den Schultaschen aufbewahrt. *(Bei Klassenarbeiten können die Handys auf das Pult gelegt werden.)*
- Nutzung nur mit klarem Auftrag der Lehrkraft
- In den Pausen sind Handys nicht sichtbar.
- Handyverbot im Freizeitraum
- Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen SuS auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis der Lehrkraft und zu unterrichtsbezogenen Themen erstellen.

- Geräte mit Audiofunktion (MP3- Player etc.) werden mit Kopfhörern benutzt.
- Die schulischen Internetzugänge werden während der Unterrichtszeiten nicht für private Downloads/ Uploads genutzt.
- Man benutzt nur seinen eigenen Iserv- Account (z.B. in den Computerräumen, Mediothek (Arbeitsplätze) etc.).

Verwendung digitalisierter Inhalte in der Schule:

- Das Jugendschutzgesetz gilt auch für unsere SuS.
- Gewaltdarstellung, Menschenverachtung, Pornografie, Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten dürfen auf dem gesamten Schulgelände weder gezeigt noch weitergegeben werden.
- Dokumente, Fotos und Videos die der Schulgemeinschaft schaden, dürfen nicht gezeigt oder weitergegeben werden.
- Auf schulischen Computern, iPads, etc. wird das Internet ausschließlich für unterrichtliche Zwecke genutzt. Somit dürfen keine Chaträume, Instant- Messenger (z.B. WhatsApp), Tauschbörsen oder Verkaufsplattformen genutzt werden.
- Personenbezogene Daten (z.B. Geburtsdaten, Adressen etc.) werden nicht weitergegeben.
- Urheberrechte (z.B. Fotos, Cliparts etc.) müssen beachtet werden.

WLAN für die Schüler

Die Schüler können mit ihren digitalen Endgeräten ins WLAN der Schule gehen.

Dabei können sie sich in das „WLAN SUS“ mit ihren IServ- Zugangsdaten und mit der Erlaubnis der Lehrkraft einloggen. Allerdings wird Internet erst durch die Lehrkraft freigeschaltet – ansonsten kann nur IServ genutzt werden.

Das WLAN ist an den Tagen der Abschlussprüfungen 9/10 ausgeschaltet.

Kostenlose Office 365 A1 Lizenz für die Schüler:

Jeder Schüler bekommt mit Beginn des Sj. 2020/2021 einen Office 365 Zugang von der Schule angelegt. Somit hat jeder Schüler, mit einem mobilen Endgerät oder Laptop und seiner IServ-Mailadresse, im Web Zugang zu den beliebten Microsoft-Programmen (Word, PowerPoint, Excel, Teams, etc.). So können Lehrkräfte und Schüler zusammenarbeiten, sich austauschen, Dateien austauschen und über Teams Videokonferenzen mit der ganzen Klasse halten. Gleichzeitig können gemeinsame Inhalte wie z.B. PowerPoint- Präsentationen gestaltet werden.

Die Lizenz gilt für die gesamte Schulzeit an der OBS Deegfeld. Verlässt ein Schüler die Schule, wird nach 3 Monaten der Account gelöscht.

Verfahren bei Verstößen gegen die Regelungen:

Bei Verstößen gegen die in der Mediennutzungsordnung festgelegten Regelungen können die Geräte eingezogen werden. Die Rückgabe des ausgeschalteten Geräts erfolgt im Sekretariat oder durch den Fachlehrer nach Unterrichtschluss. Der Regelverstoß wird schriftlich festgehalten und beim 3. Verstoß erfolgt ein Anschreiben an die Eltern. Dieses Anschreiben wird von den Eltern unterschrieben.

Die geltenden Regelungen zum Schutz der Daten auf privaten Endgeräten werden durch die Schule nicht angetastet. Verstöße gegen die Regelungen können disziplinarische Maßnahmen durch die Schule sein **und** bei groben Verstößen/ Verdacht auf Straftatbestand wird die Polizei informiert.

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Die Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer eines Schuljahres.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung**, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit**.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -
Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410
00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Gemeinsam vor Infektionen schützen

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Ein Wort zum Schluss...

Liebe Eltern,

wir Lehrkräfte wollen zusammen mit Ihnen an der Persönlichkeitsentwicklung und der Charakterbildung der uns anvertrauten jungen Menschen mitwirken.

Gemäß unserem Leitbild legen wir großen Wert auf einen respektvollen Umgang miteinander, der auf den Grundformen der Rücksichtnahme und Höflichkeit basiert. So stellen ein freundlicher Gruß, ein „Bitte“, ein „Danke“, eine aufrichtige Entschuldigung, sollte mal ein Fehler passiert sein, Signale gegenseitiger Achtung dar und bilden damit die Grundlage für ein gutes Miteinander. Auch Hilfsbereitschaft, Pünktlichkeit und das Befolgen von vereinbarten Regeln können Ausdruck der Wertschätzung sein, die wir doch alle von unserem Gegenüber wünschen und erwarten.

Wir möchten Sie bitten, die pädagogische Arbeit unserer Schule zu unterstützen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Th. Eule (Schulleiter)

C. Weinberg (Direktorstellvertreterin)

P. Kutzen (2. Konrektor)

K. Schiller (Didaktische Leiterin)

----- Bitte dieses Blatt zeitnah beim Klassenlehrer abgeben-----

Ich habe mir den „Brief zu Beginn des Schuljahres 2020/21 aufmerksam mit meinem Kind

_____ (Name des Kindes) _____ (Klasse)

zusammen durchgelesen.

1. Ich habe die Punkte

Krankheit/Abmeldung Ihres Kindes, Aktuelle Informationen im Rahmen der Corona Pandemie, Umgang mit Schulbüchern, Epochal unterrichtete Fächer, Gemeinsam vor Infektionen schützen

gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

2. Die vorliegende **Mediennutzungsordnung** habe ich mit meinem Kind gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

3. Mit der **Veröffentlichung von personenbezogenen Daten** bin ich

einverstanden

nicht einverstanden

Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

4. Den **Waffenerlass** habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers/der Schülerin